



Entschädigungen der Kommission für Stadtgestaltung

1. Einleitung

Die GPK hat auf Antrag eines Mitglieds die Entschädigungsregelung der Kommission für Stadtgestaltung (KfS) geprüft. Hintergrund des Antrages war die deutlich höhere Entschädigung gegenüber anderen städtischen Kommissionen, deren Rechtsgrundlage und mögliche Interessenkonflikte der KfS Mitglieder.

2. Zusammenfassung

Die GPK stellt fest, dass die höhere Entschädigung der KfS Mitglieder ihre Rechtsgrundlage mit Inkrafttreten der neuen EVO vom 26.06.2017 definitiv verloren hat. Sie hält ebenfalls fest, dass seit Beginn der Legislaturperiode 2018 – 2022 entgegen der gültigen Entschädigungsverordnung gesamthaft Fr. 9'329.05 für das Jahr 2018 an die Mitglieder der Kommission ausbezahlt wurden. Für das laufende Jahr belaufen sich die KfS-Honorare auf Fr. 6'275.65 (Stand 3.6.2019). Diese werden gemäss Abteilung Planung und Bau auch ausbezahlt, zusätzlich werden Entschädigungen für laufende Projekte ebenfalls nach alter EVO vergütet.

Die Arbeit der Kommission wird für neue Aufträge sistiert bis sich die Rechtslage geklärt hat, jedoch werden bereits laufende Projekte weiterhin betreut.

Die GPK erkennt ausserdem die Möglichkeit von relevanten Interessenkonflikten, da einige KfS Mitglieder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Aufträge in nennenswerten Umfang von der Stadt Bülach erhalten. Dieser Sachverhalt und die Einhaltung der Ausstands- und Schweigepflicht, wurde jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Berichts untersucht und bedarf weiteren umfangreichen Abklärungen.

3. Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Die aktuelle Rechtslage ist unbestritten, höhere Entschädigungen dürfen aktuell nicht ausbezahlt werden. Der Abteilung Planung und Bau wird die bereits aufgelaufenen Honorare und die laufenden Honorare für aktuelle Projekte nach alter EVO auszahlen. Ob dieses Vorgehen rechtlich korrekt ist müsste die zuständige Rechtsinstanz entscheiden.

Für die Legalisierung der aktuellen Lage benötigt es eine Anpassung der aktuellen Entschädigungsverordnung, da diese Anpassung in der Kompetenz des Gemeinderates liegt will der Stadtrat bis Ende Jahr einen entsprechenden Antrag an den Gemeinderat stellen. Bis dahin werden für laufende Projekte und bereits abgeschlossene Arbeiten der KfS weiterhin Entschädigungen gemäss alter EVO, beziehungsweise Stadtratsbeschluss ausbezahlt.

Falls ein entsprechender Antrag vom Gemeinderat angelehnt wird, wäre ein weiterbestehen der KfS in ihrer heutigen Form, aus Sicht der Abteilung Planung und Bau nicht mehr möglich.

Die GPK behält sich vor, den Sachverhalt Einhaltung der Ausstandspflicht zu einem späteren Zeitpunkt umfassend zu prüfen.

4. Forderungen der GPK

- Die rechtlichen Grundlagen müssen erstellt werden
- Klares dokumentieren wie mit der ausbezahlten, unrechtmässigen Besoldung ab 01. Juli 2018 umgegangen wird
- Festlegen von Richtlinien wie mit der Vergabe von Aufträgen der Stadt an die Mitglieder der Kommission für Stadtgestaltung umgehen

Da es voraussichtlich sensitive Punkte in Antrag und Weisung geben wird, erachten wir es als selbstverständlich, dass der Lösungsfindungsprozess über die Fachkommissionen stattfinden muss.



5. Allgemeines zur Kommission für Stadtgestaltung

Die KfS ist ein beratendes Organ des Ausschusses Bau und Infrastruktur des Stadtrates in Sachen Städtebau, Architektur, Aussenraumgestaltung, Denkmalpflege und Ortsbildschutz. Sie begutachtet im Auftrag des Präsidenten des Ausschusses Bau und Infrastruktur städtebaulich bedeutsame private und öffentliche Bauvorhaben sowie sämtliche Arealüberbauungen. Aufgabe der Kommission ist, mit ihrer Arbeit zur Förderung der Qualität von Städtebau und Architektur beizutragen.

Die KfS besteht aus sechs Mitgliedern, wovon drei bis vier Architekten/Architektinnen, ein(e) Landschaftsarchitekt(in) und ein bis zwei Fachpersonen mit stadt- und raumplanerischen Kenntnissen. Fachleute für Denkmalpflege können nach Bedarf als Experten zugezogen werden.

Sie nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens Stellung, die ihr vom Präsidenten/der Präsidentin des Ausschusses Bau und Infrastruktur überwiesen werden. Sie äussert sich insbesondere zu Bauanfragen in frühen Projektphasen, zu Baugesuchen, zu stadteigenen Planungen, zu Revisionen von Bau- und Zonenordnung sowie dazugehöriger Planungsinstrumente und kann weitere, ihr wichtig erscheinende Anliegen, zur Behandlung bringen.

6. Chronologischer Verlauf der Rechtsgrundlage

01. April 2006 Inkrafttreten der «alten» EVO mit folgender Ausnahmeregelung bezüglich Entschädigungen für beratende Kommissionen:

Art. 4 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt. Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschule werden die Entschädigungen durch die Primarschulpflege festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

13. Februar 2008 Auszug «Stadtratsbeschluss Nr. 45»

Einrichtung einer ständigen "Kommission für Stadtgestaltung" als beratendes Organ des Ausschusses Bau und Infrastruktur und des Stadtrates in Sachen Städtebau, Architektur, Aussenraumgestaltung, Denkmalpflege und Ortsbildschutz beschlossen. Gleichzeitig hat er das Reglement der Kommission für Stadtgestaltung vom 13. Februar 2008 genehmigt. Gemäss Ziffer 16 legt der Stadtrat, gestützt auf die damals gültige KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes), die Entschädigung an die Mitglieder fest.

09. Juli 2008 Erste Tagung der Kommission für Stadtgestaltung

Ein Traktandum gilt der Festlegung der Honorierung. Das Präsidium der Kommission und die Vertreter des Ausschusses Bau und Infrastruktur empfehlen dem Stadtrat folgende Entschädigungsordnung (nach KBOB):

- Kommissionmitglieder nach Kategorie B, derzeit Fr. 170.00 pro Arbeitsstunde (Anrechenbar gilt die Dauer von Beginn bis Ende Sitzung, ohne An- und Rückreise. Hinzu kommt der Zeitaufwand für das Abfassen der Berichte)
- Sachbearbeiter der Kommissionsmitglieder nach Kategorie C/D (Mischsatz), derzeit Fr. 135.00 pro Arbeitsstunde.
- Sekretariatspersonal (Administration) nach Kategorie F, derzeit Fr 95.00 pro Arbeitsstunde
- Nebenkosten gemäss gültiger KBOB



17. September 2008 Auszug «Stadtratsbeschluss Nr. 260»

Die Entschädigungen der Mitglieder der KfS und deren Mitarbeiter sowie des Fachberaters für Denkmalpflege des Ausschusses Bau und Infrastruktur werden für die laufende Legislaturperiode entsprechend den oben aufgeführten Ansätzen nach KBOB festgelegt.

01. Juli 2018 Inkrafttreten der neuen EVO

Neu wurde unter Artikel 8 «Beratende Kommissionen» festgelegt:

Die Leistungen der Präsiden, Aktuarate und Mitglieder von beratenden Kommissionen werden mit Sitzungsgeldern nach Art. 12 abgegolten.

Artikel 12 «Sitzungsgelder» besagt folgendes:

Es gelten folgende Ansätze:

Für eine Sitzung während des Tages

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- über 2 Stunden siehe Halbtagesentschädigung

Für eine Abendsitzung

- bis zu 2 Stunden Fr. 60
- bis zu 3 Stunden Fr. 80
- über 3 Stunden Fr. 100

Halbtagesentschädigung

- Fr. 120

Ganztagesentschädigung

- Fr. 240

29. Januar 2019 Anstoss der GPK an Stadtschreiber und Vorsitzender Planung und Bau bezüglich Rechtsgrundlage Entschädigungen, Aufträge durch die Stadt und Compliance Richtlinien der Kommission für Stadtgestaltung.

13. Februar 2019 Auszug Stadtratsbeschluss Nr. 45 bezüglich Festlegung der Entschädigung (KfS)

Da der Beschluss vom 17. September 2008 längst abgelaufen ist werden die Entschädigungen angepasst:

- Kommissionsmitglieder nach Kategorie B, Fr. 185.00 pro Arbeitsstunde (als verrechenbare Arbeitszeit gilt die Dauer von Beginn bis Ende der Sitzungen, Werkstattgespräche, etc. Hinzu kommt der Zeitaufwand für das Abfassen der Berichte)
- Sachbearbeiter der Kommissionsmitglieder nach Kategorie D, Fr. 135.00 pro Arbeitsstunde
- Sekretariatspersonal (Administration) nach Kategorie F, Fr. 103.00 pro Arbeitsstunde
- An- und Rückreise total eine Arbeitsstunde (pauschal)

18. Februar 2019 GPK fragt bei Planung und Bau erneut nach bezüglich der Rechtsgrundlage

Februar/März 2019 Der zuständige Stadtrat informiert die KfS über den Stadtratsbeschluss vom 13. Februar 2019 bezüglich Erhöhung der Entschädigungen. Ein möglicher Rechtskonflikt wird nicht erwähnt.

18. April 2019 Nach Rückfrage der GPK bezüglich ausstehender Beantwortung der E-Mail vom 18. Februar Antwort von Planung und Bau erhalten.

18. September 2019 Kommission für Stadtgestaltung wird über die Problematik der EVO vom zuständigen Stadtrat informiert.



Anmerkung:

Mit der Inkraftsetzung der neuen EVO erlischt die Ermächtigung an den Stadtrat, der Kommission für Stadtgestaltung eine höhere Entschädigung als die üblichen Sitzungsgelder nach Artikel 12 auszubehalten. Dies wurde vom Stadtrat weder beim Inkrafttreten der neuen EVO noch beim Stadtratsbeschluss vom 13. Februar 2019 berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist ausserdem, weshalb die KfS erst Mitte September informiert wurde.

7. Honorare inkl. Spesen der KfS

Auflistung der Mitgliederentschädigung für die Jahre 2014 bis 2018:

Jahr	Mitglied 1	Mitglied 2	Mitglied 3	Mitglied 4	Mitglied 5	Mitglied 6	Mitglied 7
2014	31'651.30	18'680.00	8'475.30	4'957.20	0	6'242.40	0
2015	25'276.05	30'101.75	2'430.00	3'596.40	0	1'101.60	0
2016	22'301.95	16'065.00	7'701.00	5'443.20	6'517.80	9'720.80	0
2017	21'429.40	12'690.00	5'542.65	6'220.80	8'766.90	6'976.80	0
2018	15'995.65	18'587.15	4'606.35	3'683.30	0	0	2'746.35
Spesen	7'512.75	1'991.05	1'150.25	0	0	0	0
Total	124'167.10	98'114.95	29'905.55	23'900.90	15'284.70	24'051.60	2'746.35

Mitglied 6 ist 2018 aus der KfS ausgetreten, als Nachfolge wurde Mitglied 7 gewählt

Die Honorare für die Jahre 2008 bis 2013 liegen der GPK vor. Vergütung Total aller Mitglieder über den genannten Zeitraum beträgt Fr. 260'591.35. Dieser Betrag beinhaltet nebst eigentlicher Kommissionstätigkeit zusätzlich punktueller Beizug als Fachexperte für die Begutachtung von Bauvorhaben und städteplanerische Aufgaben. Da die Zuordnung nicht immer eindeutig ist wird auf die detaillierte Aufstellung verzichtet.

Für die Jahre 2014 bis 2018 wurden bei 20 Sitzungen insgesamt 1680.55 Stunden (inkl. Werkstattgespräche, Berichte, etc.) den Kommissionsmitgliedern vergütet. Bei einem Totalbetrag von Fr. **318'171.15** entspricht dies durchschnittlich Fr. 189.32 inkl. MwSt. pro Stunde.

Für das Jahr 2018 wurden Total inkl. Spesen Fr. 47'489.00 an die Mitglieder ausbezahlt, seit Beginn der Legislaturperiode und Inkrafttreten der neuen EVO jedoch lediglich Fr. 9'238.65.

Für das Jahr 2019 sind Fr. 6'275.65 (Stand 3.6.2019) an Honorare aufgelaufen welche auch nach altem Recht ausbezahlt werden. Laufende arbeiten werden nach alter EVO vergütet.

8. Weiterverrechnung von Aufträgen

Auf Nachfrage der GPK am 8. Oktober 2019 konnte die Abteilung Planung und Bau die weiterverrechneten Kosten der KfS gemäss Gebührenverordnung seit 2012 auflisten. Bei grossen Bauvorhaben wurde explizit auf die Weiterverrechnung verzichtet, da die sehr hohen Bewilligungs- und Kontrollgebühren (z. B. Fr. 315'000.- Sonnmatt bzw. Fr 1'286'523.- Glasi) die Aufwendungen der KfS problemlos decken.

Für übrige Projekte wurde seit 2012 gesamthaft Fr. 42'730.- weiterverrechnet.



9. Vergleich Entschädigung mit anderen beratenden Kommissionen

Die GPK hat zusätzlich die Entschädigungen anderer beratenden Kommissionen überprüft.

Die in Frage kommenden Kommissionen:

- Kinder- und Jugendkommission
- Kommission für Grundsteuern
- Kulturkommission
- Zivilschutzkommission
- Kommission für Altersfragen (KofA)
- Arbeitsgruppe Begegnungszone Altstadt
- Arbeitsgruppe Stadt ohne Hindernisse (AGSoH)
- Steuervorstand

werden alle nach aktueller EVO entschädigt.

Einzig die Fachgruppe Landwirtschaft und Natur (LaNa) wich von der EVO ab (Ansatz von CHF 45.- pro Stunde), dies wurde in der Zwischenzeit bereits korrigiert.

10. Städtische Aufträge an Mitglieder der KfS

Die GPK hat im Zuge der Abklärungen bezüglich der Entschädigungen auch nachgefragt, wie viele Aufträge die Mitglieder der KfS zusätzlich zu Ihrem Mandat als Kommissionmitglied von der Stadt Bülach erhalten.

Total Umsatz Zusatzaufträge die nicht im Zusammenhang als KfS Mitglied stehen:

Mitglied 1	Mitglied 2	Mitglied 3	Mitglied 4	Mitglied 5	Mitglied 6	Mitglied 7
0.00	425'671.00	0.00	281'000.00	122'000.00	971'514.85	0.00

Beträge die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, wurden nicht berücksichtigt.

Hintergrund ist die mögliche Konfrontation mit §5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) bezüglich Ausstandspflicht der Mitglieder. Die Kommissionmitglieder erhalten gemäss Ihrem Reglement folgende Befugnisse:

Auszug Reglement KfS Ziffer 5:

Die KfS hat unter Vorbehalt von Ziffer 4 Abs. 1 das Recht, in alle Baugesuchsakten sowie in Entwürfe der Bau- und Zonenordnung sowie der zugehörigen Planungsinstrumente Einsicht zu nehmen.

4. Aufgabe

Die KfS nimmt zu allen Fragen des Bau- und Planungswesens Stellung, die ihr vom Präsidenten/der Präsidentin des Ausschusses Bau und Infrastruktur überwiesen werden.

Sie äussert sich insbesondere zu Bauanfragen in frühen Projektphasen, zu Baugesuchen, zu stadteigenen Planungen, zu Revisionen von Bau- und Zonenordnung sowie dazugehöriger Planungsinstrumente und kann weitere, ihr wichtig erscheinende Anliegen zur Behandlung bringen.

**Auszug aus Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) §5a**

Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

11. Stellenwert der KfS aus Sicht Planung und Bau

Aufgrund einer Motion aus dem Jahre 2007 wurde im Jahre 2008 eine Kommission für Stadtgestaltung eingesetzt. Zur Sicherung einer qualitätsvollen und nachhaltigen Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums bedarf es auch in Bülach. Es ist sinnvoll einen Dialog bereits im Konzeptstadium grösserer Bauvorhaben aufzunehmen und je nach Fragestellung schon zur Konzeptfindung, sicherlich aber der Ausarbeitung detaillierter Bauprojekte. Dadurch entsteht eine hohe Akzeptanz, gegenseitiges Vertrauen zwischen den Beteiligten und die Überzeugung, dass in einem offenen und kompetenten Gespräch tragfähige Lösungsansätze für komplexe Bau- und Planungsaufgaben gefunden oder vorhandene Ideen gezielt weiterentwickelt werden können.

Unter Einbezug der heutigen EVO dürfte die bestehende Zusammensetzung der Kommission für Stadtgestaltung mit ausgewiesenen Fachleuten aus den Bereichen Städtebau, Landschaftsarchitektur, Architektur kaum bestehen bleiben. Aus Sicht der Abteilung Planung und Bau stellt gute Architektur eine lohnenswerte nachhaltige Investition in die Zukunft dar. Es wird sichergestellt, dass eine offene, kommunikative und kreative Planungskultur die übergeordneten Zusammenhänge, geeignete Leitbilder, private Interessen und die Eigenheiten von Ort und Landschaft aufs Beste zusammenspielen. In diesem Sinne leistet die Kommission für Stadtgestaltung einen wesentlichen Beitrag für eine hochwertige Stadtentwicklung in Bülach.

12. Weiteres Vorgehen

Der KfS werden keine neuen Aufträge mehr erteilt, bereits erteilte Aufträge der Stadtplanung werden aber weiterhin von der KfS begleitet und nach altem Recht vergütet. Begründung des Stadtrates zu diesem Vorgehen ist die Annahme, dass die Mitglieder der KfS grundsätzlich davon ausgehen können nach vereinbarter Entschädigungsverordnung vergütet zu werden (Grundsatz von Treu und Glauben). Ob dies rechtlich korrekt ist, müsste die zuständige Rechtsinstanz beurteilen.

Vom Stadtrat wurde ebenfalls bestätigt, dass die Arbeit der KfS momentan sistiert ist. Dies gilt nur für zukünftige Arbeiten, jedoch nicht für bereits laufende Projekte.

Mitteilung an:
-Stadtrat
-Gemeinderat

Datum: 04.11.2019

Geschäftsprüfungskommission

Frédéric Clerc
Präsident

Thomas Obermayer
Verfasser